

Wildschadensersatzverfahren in Bayern

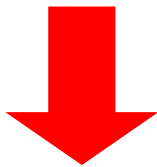
Einigungsversuch der Parteien :

Einigung im gegenseitigen Einvernehmen ohne behördliche Beteiligung.
Vorsorgliche Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde zur Fristwahrung (empfehlenswert) !



Amtliches Verfahren der Gemeinde :

Anberaumung eines Ortstermins mit Ersatzpflichtigem und Ersatzberechtigtem, ggf. unter Hinzuziehung eines Wildschadenschätzers



gütliche EINIGUNG über

- Ersatzberechtigter, -pflichtiger
- Höhe des Schadenersatzes
- Zeitpunkt der Ersatzleistung
- Art und Umfang des Schadens
- Evtl. Schätzkosten, Kostentragung



Niederschrift durch Gemeinde mit
Unterschrift aller Beteiligten

ENDE DES VERFAHRENS

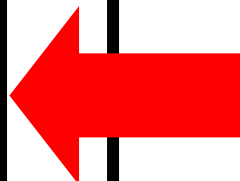
keine Einigung

- Beiziehung eines Wildschadenschätzers
- Ggf. Festlegung eines neuen Termins
- Erstellung eines Schätzgutachtens

Vorbescheid
Der Gemeinde
Mit Rechtsbehelfsbelehrung



Anerkennung
Des Vorbescheids
ODER
Nichtanerkennung



KLAGEMÖGLICHKEIT